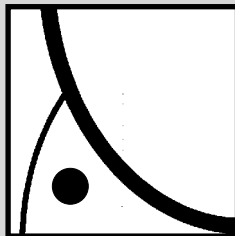


Wohlfühlen
zwischen
Aitrach und Iller



Gemeinde
Aitrach 

Amtsblatt

Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Aitrach. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Aitrach ist Bürgermeister Kellenberger oder sein Stellvertreter im Amt, für den übrigen Inhalt: Druckerei Neidhart, Schulstraße 29b, 88317 Aichstetten, Telefon (07565) 1033 Fax (07565) 1035

55. Jahrgang

Donnerstag, 17.11.2011

Nummer 46

Da hab i aber blöd g'schaut,
da ist richtig was los im Löwen!

Die mit dem Streichelzoo

**Kleiner Weihnachtsmarkt mit schwungvoller, weihnachtlicher
Dixiemusik von der "Illerdixie-Band" & Julia Huber**

Freitag, 18.11. ab 18.00 h

Unser stimmungsvoller kleiner Markt ist nun schon seit einigen Jahren eine liebe Tradition! Wie immer gehen die Erlöse von Glühwein & Waffelverkauf an die GHS Aitrach! Wir freuen uns auf Sie! Eintritt frei!



Wirtshaus - Restaurant
Bahnhofstr.13
Tel.07565 942848



Biergarten-Streichelzoo
88319 Aitrach
www.loewen-aitrach.de

Gedenkfeier in Treherz

In einer Feierstunde am Kriegerehrenmal im Friedhof Treherz gedenken wir am kommenden Sonntag, den 20.11.2011 der Opfer beider Weltkriege.

Die Bevölkerung, die Mitglieder des Gemeinderats und die Vereine sind zu dieser Feier, die im Anschluss an den 8.45 Uhr-Gottesdienst, der auf Grund der Renovierung der Kirche im Dorfgemeinschaftshaus stattfindet, herzlich eingeladen. Die Feier wird von der Musikkapelle Treherz umrahmt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Musikkapelle Treherz
- Ansprache Bürgermeister Thomas Kellenberger
- Gebet
- Musikkapelle Treherz

Die Vereine mit ihren Fahnenabordnungen werden wieder um zahlreiche Beteiligung gebeten. Der Musikverein veranstaltet im Anschluss an die Gedenkfeier einen Familientreff im Dorfgemeinschaftshaus, zu dem herzlich eingeladen wird.

Für die Gemeinde Aitrach:
Thomas Kellenberger, Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung zur Volksabstimmung am 27. November 2011

1. Die Landesregierung hat am 28. September 2011 nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1984 (GBl. S. 178) den **27. November 2011 als Abstimmungstag** für die **Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz** bestimmt.

Gegenstand der Volksabstimmung ist die Abstimmung über die vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage der Landesregierung „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz).“

Der Stimmzettel hat folgenden Inhalt:

Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 im Stimmkreis Landkreis Ravensburg.“

Die durch Ankreuzen eines jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kreises beantwortbare Fragestellung lautet: „Stimmen Sie der Gesetzesvorlage „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ zu?“

Es erfolgen drei Hinweise:

„Mit „Ja“ stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.“

Mit „Nein“ stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.“

Sie haben 1 Stimme. Bitte in nur einen Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.

Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.“

Die Gesetzesvorlage der Landesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“

§ 1 Kündigung der Vereinbarungen: Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.

§ 2 Inkrafttreten: Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Die Abstimmungszeit dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende 3 Stimmbezirke eingeteilt:

001 Aitrach Rathaus, Schwalweg 10
002 Mooshausen Schule Mooshausen, Weiger-Guardini-Str.17
003 Treherz Dorfgemeinschaftshaus Treherz, Treherz 3

In den Stimmenbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 6. November 2011 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte abstimmen kann. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zusammen um 17.00 Uhr im Rathaus Aitrach, Schwalweg 10, 88319 Aitrach, Zimmer 16.

3. Jede/r Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmberechtigten-

verzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Stimmschein hat (siehe Nr. 4).

Die Abstimmenden haben die **Stimmenbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Die Stimmenbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Abstimmende erhält beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Abstimmungsumschlag ausgehändigt.

Jede/r Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten Ja und Nein befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob er die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Der so gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält. Dies gilt außerdem, wenn sich im Abstimmungsumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Abstimmungsumschlags.

Der Stimmzettel muss von dem/der Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und in den Abstimmungsumschlag eingelegt werden.

4. Abstimmende, die einen **Stimmschein** haben, können entweder

a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets Baden-Württemberg

oder
b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Der/Die **Stimmberechtigte** kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und **nur persönlich** ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung eines/einer anderen erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs). Der Versuch ist strafbar.

6. Die **Abstimmungshandlung** sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Aitrach, 15. November 2011

Bürgermeisteramt
gez. Thomas Kellenberger, Bürgermeister

Hinweis zur Volksabstimmung zu Stuttgart 21 am 27.11.2011

Knapp 1.900 Aitracher Bürger/innen sind bei der ersten Volksabstimmung seit Gründung des Landes Baden-Württemberg wahlberechtigt. Bei ihrem Gang zur Urne stimmen sie allerdings nicht FÜR oder GEGEN das Bahnprojekt Stuttgart 21. Entschieden wird vielmehr über das S21-Kündigungsgesetz.

Abgestimmt wird im Land am Sonntag, 27. November 2011 über das S21-Kündigungsgesetz

Grundlage ist die Landesverfassung von Baden-Württemberg, nach der die Regierung ein beschlossenes Gesetz oder eine abgelehnte Gesetzesvorlage dann zur Volksabstimmung bringen kann, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags dies beantragen. Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des S21-Kündigungsgesetzes wurde am 28. September 2011 abgelehnt, eine Volksbefragung ist beantragt worden.

Nachfolgend ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels abgedruckt:

Amtlicher Stimmzettel

für die Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des
S 21-Kündigungsgesetzes
am 27. November 2011
im Stimmkreis Landkreis Ravensburg

Stimmen Sie der Gesetzesvorlage „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)“ zu?			
<input type="radio"/>	Ja	Nein	<input type="radio"/>

Hinweise:

<p>Mit „Ja“ stimmen Sie für die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.</p>	<p>Mit „Nein“ stimmen Sie gegen die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben.</p>
---	---

Sie haben 1 Stimme. Bitte in nur einen Kreis ein Kreuz (X) einsetzen.
Den Stimmzettel dann bitte in den Abstimmungsumschlag einlegen.

Gemeinsamer Außensprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (LVA) bietet zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (BfA) eine Auskunfts- und Beratungsmöglichkeit für ihre Versicherten.

Datum: **30.11.2011**
Uhrzeit: **13:15 Uhr bis 15:00 Uhr**
Ort: **Rathaus Aitrach**
Zimmer: **Behördensprechzimmer im EG**

Zur Terminvereinbarung unter 07565/98 00-18 (Herrn Rohrer) ist Ihre Rentenversicherungsnummer erforderlich.

Wir gratulieren zur Goldenen Hochzeit



Unsere Mitbürger
Frau Ursula und Herr Dieter Schilling,
Austraße 39,
feiern am 23. November **Goldene Hochzeit.**

Die Gemeinde gratuliert dem Jubelpaar recht herzlich und wünscht ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit, Gottes Segen und Wohlergehen.

Thomas Kellenberger, Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 480,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund um 60,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten die als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 5 Abs. 4 wird neu eingeführt:

(4) Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

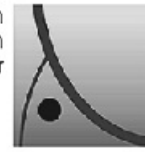
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aitrach, den 07.11.2011
gez. Kellenberger, Bürgermeister

**Redaktionsschluss ist
am Dienstag 12.00 Uhr**



Wohlfühlen
zwischen
Aitrach und Iller



Gemeinde
Aitrach 

Absender/in

zurück an
Gemeinde Aitrach
Schwalweg 10
88319 Aitrach

Antrag auf Anmeldung eines Hundes

Hundehalter:

Telefon Telefax

E-Mail

Anschrift*

Art: (Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. in Leerfeld eintragen)

- Ersthund
- Zweithund
- Zwinger (bitte Nachweis erbringen)
- Kampfhund
-

Alter des Hundes:

In Besitz seit/Zuzug am:

Hunderasse

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich die Gemeinde Aitrach, die zu entrichtende Hundesteuer bei Fälligkeit zu Lasten des nachfolgend aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen:

Kontoinhaber*:

Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Geldinstitut:

Datum:

Unterschrift: _____

Meldepflicht für Hunde

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.11.2011 wurde die Hundesteuersatzung der Gemeinde Aitrach neu beschlossen. Neben der normalen Hundesteuer wurde auch ein Steuersatz für Kampfhunde eingeführt.

Es wurden folgende Steuersätze zum 01. Januar 2012 neu festgelegt:

Ersthund 60 Euro

Zweithund und jeder weitere Hund 120 Euro

Zwingersteuer (bis zu 5 Hunde) 120 Euro

Kampfhund 480 Euro

Wer einen über drei Monate alten Hund hält und diesen noch nicht bei der Gemeinde gemeldet hat, muss diesen unter Angabe der Hunderrasse bei der Gemeindekasse anzeigen. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so muss man dies ebenfalls innerhalb eines Monats mitteilen. Wird ein Hund verkauft, so sind Name und Anschrift des Käufers anzugeben.

Die Anzeigepflicht gilt insbesondere für Hunde, die nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum als Kampfhunde eingestuft werden. Hiervon betroffen sind folgenden Hundarten:

American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier, Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu.

Fragen zur Hundesteuer beantwortet Ihnen gerne die Gemeindeverwaltung (Tel.: 07565 9800-14). Sie können noch nicht gemeldete Hunde mit neben stehendem Formular (s. S. 4) „Antrag auf Anmeldung eines Hundes“ bei der Gemeindeverwaltung anmelden.

Aktuelles aus der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2011

Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

Ein Bürger fragte nach dem Stand des Antrages der Gemeinde für eine Umfahrungsmöglichkeit für den Torbogen des Gutshofes Treherz im Rahmen des Ausbauprogramms für Kreisstraßen. Die Verwaltung erläuterte nochmals den Sachverhalt und die leider nicht erfolgreichen Bemühungen eine Alternativlösung zu finden. Die Verwaltung hat nun, wie vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom September beschlossen, gegenüber dem Landkreis auf die Behinderung des Verkehrs durch die beschränkte Durchfahrthöhe beim Torbogen des Gutshofes Treherz sowie die fehlende Umfahrungsmöglichkeit eindringlich hingewiesen und vorgeschlagen im Rahmen des Ausbauprogrammes für Kreisstraßen eine Umfahrung aufzunehmen. Das Ausbauprogramm stellt dabei eine Entscheidung über die Mittelbereitstellung dar, ein dementsprechendes Planverfahren, Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, usw. könnten sich bei einer Aufnahme erst dann anschließen. Die Verwaltung erwartet eine Entscheidung des Kreistages zum Ausbauprogramm erst im kommenden Jahr, so dass eine Rückmeldung derzeit noch nicht vorliegt.

Amtsblatt der Gemeinde

– Erhöhung des Abonnementpreises

Seit nunmehr vor fast 11 Jahren wurde die Druckerei Neidhart aus Aichstetten mit der Herstellung und dem Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde beauftragt – und das zu großer Zufriedenheit aller Beteiligten. Sowohl die Druckqualität des Amtsblattes stimmt als auch die Flexibilität bei der Zusammenarbeit mit der Verwaltung, den Vereinen und den Sonstigen die im Amtsblatt veröffentlichen oder Anzeigen schalten. Die

Kosten für die Herstellung und den Vertrieb werden durch den Abonnementpreis gedeckt, der Gemeinde entstehen keine Kosten – was angesichts der wesentlichen Steigerung des Umfangs des Amtsblattes in den vergangenen Jahren keine Selbstverständlichkeit ist.

Das Amtsblatt der Gemeinde ist einerseits das Verkündungsorgan der Gemeinde für öffentliche Bekanntmachungen, auf der anderen Seite aber Kommunikationsinstrument zwischen Gemeinde und Einwohner. Insbesondere dieser Informationszweck hat in den vergangenen Jahren wesentlich zugenommen und dadurch hat sich auch der Umfang des Amtsblattes wesentlich gesteigert. Diese Information und damit Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungen des Gemeinderates ist aber auch ein wesentliches Element der Kommunalpolitik in Aitrach.

Der derzeitige Abonnementpreis von 17,50 € konnte nun seit dem 01.01.2008 für vier Jahre stabil gehalten werden. Nun hat der Gemeinderat zugestimmt, dass der Preis auf Grund der höheren Material- und Lohnkosten auf 20,50 € im Jahr angepasst wird.

Für die Entscheidung waren zwei Gründe ausschlaggebend:

Die Austräger erhalten derzeit 3,20 € pro Jahr pro Abonnent, d.h. 0,068 € pro Amtsblatt bei 47 Ausgaben im Jahr. Der Gemeinderat sah eine Erhöhung auf 4,70 € pro Jahr pro Abonnent und damit auf 0,10 € pro Amtsblatt für angemessen an. Dies bedeutet bei 720 zahlenden Abonnenten eine Erhöhung des Abonnementpreises um ca. 1,85 €. Des Weiteren sind die Druck-, Satz- und Materialkosten gestiegen. Dadurch ist eine Erhöhung des Abonnementpreises von 1,15 € erforderlich. Dies bedeutet eine Erhöhung um ca. 6,5 %, dies entspricht ca. 1,625 % jährlich und verbleibt damit im Rahmen bzw. unter der allgemeinen Preissteigerung.

Die insgesamt Erhöhung von 3,00 € im Jahr auf den Abonnementpreis von 20,50 € für 47 Ausgaben des Amtsblattes im Jahr sah der Gemeinderat auf Grund der Qualität für angemessen an und erteilte das Einvernehmen der Gemeinde zu der Preiserhöhung, zumal davon ausgegangen wurde, dass entsprechend der bisherigen Handhabung der Abonnementpreis wieder für Jahre stabil gehalten werden kann.

Wirtschaftsplan 2011 für den Gemeindewald

– Entscheidung über einen zusätzlichen Holzeinschlag



Der Gemeinderat informierte sich in der Woche vor der Sitzung eingehend über die im Nachtrags-Plan vorgesehenen Maßnahmen in einer gemeinsamen Waldbegehung mit Herrn Markus Weisshaupt, Leiter der Außenstelle des Forstamtes in Leutkirch und Herrn Andreas Kurth, dem zuständigen Forstrevierleiter

Der Gemeinderat hat den Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2011 im Januar beraten und ihm zugestimmt.

Im Wirtschaftsplan 2011 war der im Jahr 2010 nicht mehr durchgeführte Einschlag von 200 Fm Stammholz im Gemeindegewald sowie ein weiterer Einschlag von 70 Fm Fixlänge und 14 Fm Industrieholz enthalten. Abzüglich der Ausgabe für Hauerlöhne, Rückekosten, Pflanzungen, usw. ergab sich dadurch ein geplanter Ertrag von 15.054 €.

Der Haushalt der Gemeinde ist allerdings nach dem Beschluss des Wirtschaftsplanes in starke Bedrängnis geraten. Der Gemeinderat hat daher in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.06.2011 einen Nachtragshaushalt verabschiedet. Dabei ist festzustellen, dass der kommunale Finanzausgleich auf Grund seiner Systematik die Verluste erst in den Jahren 2013 und 2014 wieder abfedert. Der Gemeinderat war sich daher einig, dass auch der Gemeindegewald seinen Beitrag leisten soll, um insbesondere das schwierige Haushaltsjahr 2012 zu überbrücken.

Wichtig bei der Entscheidung war dem Gemeinderat aber, dass hierbei in keinster Weise die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung des Gemeindegewaldes tangiert wird. Hierzu hat er sich von Herr Markus Weisshaupt, Leiter der Außenstelle des Forstamtes in Leutkirch und Herrn Andreas Kurth, dem zuständigen Forstrevierleiter, in einer Waldbegehung ausführlich informieren lassen. Bei der Waldbegehung wurde auch für den Laien schnell deutlich, dass auf Grund der Naturverjüngung im Gemeindegewald auch aus Gründen der Waldbewirtschaftung ein zusätzlicher Holzeinschlag erforderlich ist, da ansonsten bei einem zukünftigen Holzeinschlag großer Schaden an der Verjüngung entsteht und die Verjüngung dringend Licht und Luft benötigt um sich entwickeln zu können. Es hat sich daher sozusagen beides glücklich getroffen, einerseits der zusätzliche Finanzbedarf der Gemeinde und auf der anderen Seite die waldbewirtschaftliche Notwendigkeit für einen weiteren Holzeinschlag.

Im ursprünglichen Wirtschaftsplan war ein Holzeinschlag von 285 Fm vorgesehen. Im Nachtrags-Plan sind nun 924 Fm und damit 640 Fm mehr vorgesehen. Der aktuelle Vollzug liegt bei 424 Fm, so dass für das Restjahr rund 500 Fm anstehen.

Der Gemeinderat war sich einig, dass der derzeit auf hohem Niveau befindliche Holzpreis genutzt werden soll. Im Wirtschaftsplan wurde für das Stammholz von 90 € je Fm ausgegangen. Insgesamt erhöhen sich die geplanten Einnahmen damit auf 77.280 €. Der im Nachtrags-Plan ausgewiesene Ertrag abzüglich Hauer- und Rückekosten, Forstverwaltungskosten- und Wirtschaftsverwaltungsbeitrag, usw. beläuft sich damit auf 56.334 € und liegt somit ca. 41.000 € höher als bisher geplant.

Der Gemeinderat stimmte dem zusätzlichen Holzeinschlag auf Grund der wirtschaftlichen Situation und auch im Sinne der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu, auch wenn er sich bewusst war, dass dann die Menge im Gemeindegewald für die nächsten Jahre weitgehend ausgeschöpft sein wird.

Änderung der Hundesteuersatzung Anhebung des Steuersatzes

Seit 1997 erheben die Gemeinden auf der Grundlage einer örtlichen Abgabensatzung Hundesteuer. Zuvor war die Erhebung der Hundesteuer gesetzlich geregelt. Der Steuersatz wurde mit der letzten Erhöhung im Jahre 2004 auf 48 € angehoben.

Die momentanen Steuereinnahmen belaufen sich auf ca. 5.900 € im Jahr. Durch eine Steuererhöhung auf 60 € (+25%) können jährlich, bei momentan 111 angemeldeten Hunden Mehreinnahmen von ca. 1.500 € erzielt werden.

Die Verwaltung stellte einen Vergleich mit den anderen Gemeinden im Landkreis Ravensburg vor. Der festgestellte Durchschnitt der Hundesteuer liegt im Landkreis Ravensburg bei 58,98 €. Dabei handelt es sich natürlich um einen Durchschnittswert bei dem die einzelnen Gemeinden nach unten und oben abweichen. Der Durchschnittswert macht aber deutlich, dass die Gemeinde bisher bei der Hundesteuer zu den günstigen

Gemeinden gezählt hat. Der Gemeinderat sah deshalb die Erhöhung der Hundesteuer auch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes als angemessen an, da andere Steuern in den vergangenen Jahren ebenfalls erhöht worden sind und die Gemeinde Aitrach sich beim Steuersatz nach der Erhöhung im Bereich des Durchschnittswertes bewegt. Der Gleichheitsgrundsatz müsse angesichts der im Haushaltsjahr 2011 eingetretenen schwierigen Haushaltslage um so mehr Beachtung finden.

Auf der anderen Seite wurde in Aitrach in den vergangenen Jahren in das Aufstellen von Hundetoiletten investiert und neben den Anschaffungskosten fällt für die Gemeinde auch der laufende Unterhalt an. Die Hundetoiletten werden im 2-Wochen-Rhythmus vom Bauhof geleert. Dies verursacht Personalkosten in Höhe von ca. 1.400 €/Jahr. Auf Nachfrage des Gemeinderates führte die Verwaltung aus, dass die Hundetoiletten auf der einen Seite durchaus angenommen werden, was die durch den Bauhof festgestellte Befüllung der Hundetoiletten bei der Leerung beweist, auf der anderen Seite die Hundetoiletten nicht durch alle Hundehalter angenommen werden. Der Gemeinderat legte daher Wert darauf, dass die Anhebung des Steuersatzes mit Blick auf den Durchschnittswert mit Augenmaß erfolgt, da viele Hundehalter sich auch vorschriftsgemäß verhalten.

Neben der normalen Hundesteuer hat der Gemeinderat auch einen Steuersatz für Kampfhunde eingeführt. Nach der geltenden Rechtsprechung darf mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde das Ziel verfolgt werden, die Haltung von so genannten Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Die erhöhten Summen für Kampfhunde, die von den Kommunen nach eigenem Ermessen festgelegt werden, sind gesetzlich gerechtfertigt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil am 19. Januar 2000 entschieden. Durch „hohe Steuersätze“ so die Richter, haben die Kommunen ein Instrumentarium, die Verbreitung von Hunderassen „mit abstrakter Gefährlichkeit“ einzudämmen. Der Gemeinderat folgte im Sinne dieser Rechtsprechung nicht dem Vorschlag der Verwaltung die Kampfhundesteuer auf 180 € festzusetzen, da bisher in Aitrach Kampfhunde nur Einzelfälle wären, sondern setzte eine deutlich höhere Kampfhundesteuer von 480 € fest. Damit verblieb der Gemeinderat aber auch im Durchschnitt im Landkreis Ravensburg mit 484,33 €, wobei der Gemeinderat keine Begründung sah unter dem Durchschnittswert zurückzubleiben. Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde, so dass auch bei Änderung dieser Polizeiverordnung immer die aktuellen Hunderassen erfasst sind.

Der Gemeinderat beschloss abschließend die Änderung der Hundesteuersatzung und setzte die Steuer im Kalenderjahr für jeden Hund auf 60,00 € und für das Halten eines Kampfhundes auf 480 € fest.

Bebauungsplan „Aitrach-Ost“ – Dritte Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zur Umwandlung des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet und Zulassung einer Doppelhausbebauung auf dem Grundstück Nibelstraße 2 – Billigung des Planentwurfes

Die Verwaltung stellte dar, dass auf Grund des aktuellen Bedarfs an Bauplätzen zur Wohnnutzung das bestehende, fünf Bauplätze umfassende, Mischgebiet im Baugebiet „Aitrach-Ost“ in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden und auf dem Grundstück Nibelstraße 2, auch auf Grund des ungünstigen Grundstückszuschnittes, zur besseren baulichen Nutzung eine Doppelhausbebauung zugelassen werden soll.

Ausgangspunkt für die Umwandlung des Mischgebietes in ein Wohngebiet war die Feststellung des Landratsamtes Ravensburg als Baurechtsbehörde, dass im Mischgebiet die beiden Hauptnutzungsarten Wohnen und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, gleichwertig nebeneinander stehen müssen und keine Nutzung ein deutliches Übergewicht erlangen darf. Eine weitere Bebauung zur Wohnnutzung ist daher derzeit nicht möglich, obwohl der Bedarf auf Grund der Anfragen gerade im Bereich der Wohnnutzung liegt.

Das Mischgebiet wurde ursprünglich auf Grund der Lärmeinwirkungen durch die Autobahn sowie die Landesstraße ausgewiesen. Die wünschenswerte Einhaltung der Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet konnte nicht erreicht werden, so dass ein Mischgebiet ausgewiesen wurde. Da in der Nähe von Verkehrswegen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten lassen, kann im Rahmen der Abwägung eine Überschreitung in Kauf genommen werden. Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung liegen um 4 dB(A) höher als die Orientierungswerte der DIN 18005. Dies führt zu dem grundsätzlichen Ergebnis, das aus Sicht der Verwaltung paradox ist, dass ein Wohngebiet, das an eine Straße heranrückt möglichst niedrigere Grenzwerte einhalten soll als umgekehrt eine nachträglich an ein Wohngebiet angebaute Straße.

Legt man die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung zu Grunde, so zeigt sich, dass die Grenzwerte im Tagbereich auch im Freibereich nicht überschritten sind. Für den Freibereich können auch nachts die Tagwerte angesetzt werden, da die Nachtwerte für Schlaf- und Aufenthaltsräume gelten. Auf Grund der Überschreitungen nachts sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Wie bereits bisher in dem Bebauungsplan festgesetzt sind daher an allen lärmzugewandten Seiten schützenswerte Räume mit Schallschutzfenstern auszurüsten.

Als weitere Änderungsmaßnahme soll auf dem Grundstück Nibelstraße 2 eine Doppelhausbebauung zugelassen werden. Hierfür wurde auch das Baufenster vergrößert und die Festsetzung der Zu- und Ausfahrten fallen gelassen. Die Verwaltung stellte klar, dass sich dadurch an den sonstigen Festsetzungen wie Wand- und Firsthöhe, usw. nichts ändert, so dass zwar keine klassische Doppelhausbebauung entstehen kann, aber das Grundstück z.B. mit einer versetzten Bauweise besser ausgenutzt werden kann.

Die Verwaltung stellte dar, dass auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 29.09.2011 hin, dass man sich im Rathaus über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 21.10.2011 zur Planung äußern kann, keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Der Gemeinderat hat daraufhin den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Aitrach-Ost, 3. Änderung“ in der Fassung vom 21.09.2011 gebilligt und beschlossen der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Gemeinderat wird die in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen dann abwägen und gegebenenfalls den Satzungsbeschluss fassen.

Neuanschaffung der Wasserstandsmessung im Hochbehälter Sturz

Die bisherige Wasserstandsmessung ist seit der Inbetriebnahme des Hochbehälters Sturz im Einsatz. Die Aufgabe dieser Einrichtung ist die Messung des aktuellen Wasserstandes in den Becken, um je nach Wasserstand die Förderung von Wasser zu regeln.

Der Zylinder weist altersbedingte Materialschäden auf und muss daher unbedingt erneuert werden, um falsche Messergebnisse zu verhindern.

Dabei entspricht die mechanische Messung über einen Schwimm-

mer nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Der Gemeinderat beschloss daher einen Druckaufnehmer mit Messzelle und Keramiksensoren anzuschaffen. Die Messung erfolgt hierbei über den Druck, der je nach Volumen niedriger oder höher ist.

Der Auftrag wurde vom Gemeinderat an die Firma Hydro-Elektrik GmbH zum Angebotspreis von netto 5.270,30 € vergeben, nach dem auch die sonstige elektrotechnische Einrichtung von dieser Firma stammt und hat die außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

Vergabe der Reinigungsarbeiten für die Turn- und Festhalle

Der Gemeinderat hatte im August diesen Jahres die Verwaltung beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Institut FIGR aus Metzingen, ein Fachinstitut auf dem Gebiet der Reinigungs- und Hygienetechnik, die Reinigungsarbeiten der Turn- und Festhalle öffentlich auszuschreiben. Hintergrund dieser Entscheidung war vor allem, dass die Fachbetriebe des Gebäudereiniger-Handwerks stets aktuelle Reinigungstechniken, verschiedenste geeignete Reinigungsmaschinen und Reinigungsmittel einsetzen und die Schulung und Aufsicht der Reinigungskräfte durch die Gemeindeverwaltung nicht in diesem Maße geleistet werden kann.

Von den 12 Firmen, die die Angebotsunterlagen angefordert haben, haben 7 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden seitens der Verwaltung fachtechnisch und rechnerisch geprüft. Insbesondere wurde neben dem Preis ein Augenmerk auf die angegebene Richtleistung gelegt. Diese Richtleistung stellt dar, wie viel m² Fläche des jeweiligen Raumes in einer Stunde gereinigt werden kann. Akzeptiert wurde eine Abweichung von der durch das Institut FIGR vorgegebenen Richtleistung um ca. 20 %. Da das preislich günstigste Angebot in einigen Bereichen um nahezu 100 % die Richtleistung überschritten hat und somit eine ordentliche Reinigungsleistung auf dieser Grundlage nicht gewährleistet ist, musste dieses Angebot ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat erteilte daraufhin den Auftrag zur Unterhaltsreinigung der Turn- und Festhalle der Firma JURA Gebäudereinigung, Altenstadt zum Angebotspreis von 17.346,12 €. Der Angebotspreis enthält die Reinigung der gesamten Halle, wenn auch vorerst natürlich nur die Reinigung der Sporthalle anfällt. Der Vertrag läuft dabei erstmals 1 Jahr, so dass vor einer weiteren Entscheidung ein Fazit über den Erfolg der Vergabe der Reinigungsarbeiten gezogen werden kann.

Feststellung der Jahresrechnung 2010

Ein „Blick zurück in goldene Zeiten“, so bezeichnete die Verwaltung die Feststellung der Jahresrechnung 2010, nachdem im Jahr 2011 auf Grund des Rückgangs bei der Gewerbesteuer ein Nachtragshaushalt beschlossen werden musste. Trotzdem zeigte sich die Verwaltung und der Gemeinderat erfreut über das zurückliegende positive Ergebnis.

Die düsteren Prognosen für das Haushaltsjahr 2010 sind nicht, wie ursprünglich angenommen, eingetreten. Der Haushalt konnte die hohen FAG-Umlagen aus dem starken Haushaltsjahr 2008 kompensieren und schaffte Dank der allgemeinen wirtschaftlichen Erholung sogar einen deutlichen Überschuss im Verwaltungshaushalt. Die allgemeinen Rücklagen mussten daher nicht für die Finanzierung des Großprojektes Turn- und Mehrzweckhalle in einem so starken Umfang beansprucht werden. Die Substanz konnte gegenüber der Planung deutlich geschützt werden. Der Ausgabenbereich verlief weitgehend positiv.

Die geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 631.516 € konnte auf 392.102,61 € reduziert werden, so dass die Rücklage sich zum Jahresende 2010 auf 1.257.680,10 € belaufen hat. Die im Haushaltsplan 2010 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 300.000 € wurde mit 200.000 € bean-

spricht. Hintergrund für diesen Kreditabruf war allerdings lediglich eine Umschuldung, so dass der Schuldenstand der Gemeinde sich im Jahr 2010 auf 1.476.673,31 € reduziert hat und die Pro Kopf-Verschuldung von 594,82 €/EW auf 588,55 €/EW gesunken ist.

Bei den Zuweisungen und Steuereinnahmen konnte die Gemeinde ebenfalls von der gesamtwirtschaftlichen Erholung in Deutschland profitieren. Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer mit 238.735,42 €, beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit 72.434,52 €, bei den Schlüsselzuweisungen vom Land mit 45.512,00 €, bei der Investitionspauschale mit 15.919,00 € und bei den Ausgleichsleistungen nach dem Familienlastenausgleich von 22.147,00 € kompensieren die Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer (16.319,13 €). Die angestrebte Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt konnte daher mit 402.234,64 € weit übertroffen werden.

Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Jahresrechnung durch Beschluss festgestellt und den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt. Außerdem wurde der Rechenschafts- und Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen. Abschließend sprach der Gemeinderat seinen Dank an Herrn stv. Kämmerer Simmler für seine fachkundige Arbeit aus.

Herr Simmler gab daraufhin auch einen Ausblick auf den voraussichtlichen Abschluss des Haushaltsjahres 2011, das mit einer Hiobsbotschaft begonnen hat, nachdem die Gemeinde gezwungen war auf Grund Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer einen Nachtragshaushalt zu erlassen, bei dem 520.000 € eingespart werden mussten. Das im Nachtragshaushalt angestrebte Ziel bei der Gewerbesteuer kann nun voraussichtlich doch um 50.000 € auf 830.000 € überschritten werden, auch bei der Einkommenssteuer kann mit einer positiven Entwicklung und einer Überschreitung des Planansatzes mit ca. 25.000 € gerechnet werden. Die Einnahmesituation ist im Gesamten aber dennoch nicht so erfreulich, wie die genannten konjunkturabhängigen Daten vermuten lassen, vom Ausgleichsstock wurden 200.000 € weniger für die Sanierung der Turn- und Festhalle gewährt, als ursprünglich angenommen. Auf Grund der bestehenden guten Rücklageausstattung muss die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 300.000 € voraussichtlich aber nur in äußerst geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Der Ausgabebereich verläuft ebenfalls weitgehend planmäßig.

Wie bereits bei der Feststellung der Jahresrechnung 2009 angekündigt, wird es aber Aufgabe des Gemeinderates sein die Gebührenhaushalte zu begutachten. Hierbei hat die Verwaltung insbesondere die Friedhofsgebühren angesprochen, hier ist zu prüfen ob der im Jahr 2010 erreichte Kostendeckungsgrad von 52,7 % noch zeitgemäß ist. Des Weiteren muss der Gebührenhaushalt Wasserversorgung beraten werden, da hier in den vergangenen Jahren mit der zweiten Wasserleitung nach Mooshausen und dem Notverbund mit dem Zweckverband Woringen große Investitionen getätigt wurden und auch im kommenden Jahr ein Austausch eines Großteils der Wasserzähler ansteht, so dass eine Gebührenanpassung zur Kostendeckung erforderlich ist. Diese Themen sollen gemeinsam mit der gesplitteten Abwassergebühr im Verwaltungsausschuss vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat beraten werden, um die Alternativen im einzelnen beraten zu können. Der Gemeinderat hat dabei immer die Vorgabe verfolgt, dass vorrangig die Kostendeckung der Gebührenhaushalte angestrebt wird, da in den Gebührenhaushalten die Kosten durch die Verursacher zu tragen sind und nicht wie bei den Steuereinnahmen der allgemeine Deckungsgrundsatz gilt.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Taktung der Bahnverbindung zwischen Kißlegg-Leutkirch-Aichstetten-Aitrach-Memmingen

Die Stadt Leutkirch sowie die Gemeinde Aichstetten und Aitrach haben sich gemeinsam an Herrn Minister Winfried Hermann

wegen der Taktung der Bahnverbindung zwischen Kißlegg-Leutkirch-Aichstetten-Aitrach-Memmingen gewandt.

Darin wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt und die Gemeinden sich über die Nachricht gefreut haben, dass mit den zusätzlichen 80.000 Zugkilometer im Jahr, die das Land ab Dezember 2011 bestellen wird, im Raum Aulendorf, Bad Waldsee, Kißlegg, Wangen und Leutkirch wieder ein Stundentakt geschaffen wird. Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, dass für die Städte und Gemeinden im Württembergischen Allgäu jedoch die Verbesserung Richtung Memmingen mit dem Anschluss an den ICE in Ulm von fundamentaler Bedeutung ist.

Herr Minister Hermann hat nun darauf verwiesen, dass für die Herstellung eines Stundentakts zwischen Memmingen und Kißlegg vom Land weitere ca. 300.000 Zugkilometer zu bestellen wären. Angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel, die außerdem immer stärker von den steigenden Trassen- und Stationspreisen aufgezehrt würden, sehe er hierzu derzeit leider keine Möglichkeit zwischen Memmingen und Kißlegg einen Stundentakt einzurichten.

Der Gemeinderat zeigte sich äußerst enttäuscht über diese Antwort, da der Stundentakt für die Fernverbindungen über Ulm/München entscheidend sei. Die angegebenen Mehrkilometer von 300.000 km seien aus Sicht des Gemeinderates sehr hoch gegriffen und es wurde der Vorschlag unterbreitet, zumindest zu den Pendlerzeiten für Schüler und Arbeitstätige den Stundentakt wieder einzuführen und die Randzeiten zu belassen.

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung auch zukünftig die Möglichkeiten zu nutzen sich für die Wiedereinführung des Stundentaktes einzusetzen.

Gemeindekasse, Kämmerei und Sekretariat erst nachmittags besetzt

Wegen einer Fortbildung sind die Gemeindekasse, Kämmerei und das Sekretariat am **Mittwoch, den 23. November** erst ab ca. 15:30 Uhr wieder besetzt.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Wertstoffhof geöffnet

Am Samstag, den 19. November 2011 ist der Wertstoffhof, An der Chaussee 6, von 10:00 - 12:00 Uhr geöffnet.

Zu diesem Termin kann beim „Wertstoffzentrum Aitrach“ Grünmüll, Sperrmüll und Bauschutt gegen Kostenersatz angeliefert werden.

Fundamt

Auf dem Fundamt wurde ein Herren- und ein Damenfahrrad abgegeben.

Bitte melden Sie sich auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 24, 1. OG bei Frau Born.

**E-Mail: gemeinde@aitrach.de
Internet: www.aitrach.de**

Öffentliche Bekanntmachung

Abwasserzweckverband Aichstetten-Aitrach-Tannheim

Das Landratsamt Biberach – Kommunal- und Rechtsamt – hat mit Erlass vom 08.11.2011, eingegangen am 10.11.2011, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 des Abwasserzweckverbandes Aichstetten-Aitrach-Tannheim bestätigt. Die Prüfung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seiner Anlagen ergab keine rechtlichen Beanstandungen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen nunmehr in der Zeit **von Montag, 21.11.2011, bis Dienstag, 29.11.2011 - je einschließlich** auf dem Rathaus in Tannheim, Zimmer 11, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auch nach dieser Zeit hält die Verbandsverwaltung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bereit.

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat die Verbandsversammlung am 27.10.2011 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

	2012	2013
	€	€
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	599.000	500.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	599.000	500.400
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0	0
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	0	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	452.400	353.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	452.400	353.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo 2.1 und 2.2) von	0	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.000	5.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.000	5.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	457.400	358.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	457.400	358.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0	0
2.11 Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittel-Bestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0	0

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

	0	0
--	---	---

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

	0	0
--	---	---

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

	50.000	50.000
--	--------	--------

§ 5 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder nach § 14 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf vorläufig

	352.100	353.200
davon entfallen auf die		
Gemeinde Aichstetten	130.200	130.600
Gemeinde Aitrach	115.600	115.900
Gemeinde Tannheim	106.300	106.700

§ 6 Investitionskostenumlage

Die Investitionskostenumlage der Verbandsmitglieder nach § 15 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf vorläufig

	5.000	5.000
davon entfallen auf die		
Gemeinde Aichstetten	1.750	1.750
Gemeinde Aitach	1.750	1.750
Gemeinde Tannheim	1.500	1.500

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt! Tannheim, den 27.10.2011
gez. Wonhas, Verbandsvorsitzender

Jugendinfo



Kindertreff

Mittwoch, 23. November 15:00 - 19:00 Uhr
„Ritteressen auf der Burgruine Aitrach“

Im November wird es ritterlich...

Wir treffen uns um 15:00 Uhr als echte Ritter und Burgfräulein verkleidet in der Burgruine Aitrach.

Nachdem wir uns gegenseitig betrachtet haben, machen wir uns auf einen gemeinsamen Streifzug... Tief in den Wald...

Hier können wir bei einem Flaggeneroberungsspiel zeigen, was in uns steckt!

Nachdem wir uns im Wald richtig ausgetobt haben, kehren wir zurück in die Burgstube, in welcher ein feierliches Rittermahl für uns bereitstehen wird!

...Und wer sich mit echten Ritteressen auskennt, der weiß, dass hier ohne Besteck und Anstandsregeln gegessen wird...

Nach der „Schlacht“ werden wir mit Fackeln und Petroleumlampen den Abstieg wagen, um dann gegen 19:00 Uhr den Kirchplatz in Aitrach zu erreichen.

Wir brauchen also mutige Kinder, die als stolze Burgfräulein und tapfere Ritter die Burgruine in Aitrach erobern!!!

Zeit: 15:00 - 19:00 Uhr

Kosten: 2,00 € (Geschwisterkinder 1,00 €)

Treffpunkt: Burgruine Aitrach // Abholung: Kirchplatz Aitrach

Bitte auf Wetterentsprechende Kleidung achten! Die Veranstaltung entfällt ausschließlich bei Dauerregen.

Bitte auf den Rathäusern Aichstetten & Aitrach anmelden! Mo. - Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Mi. von 14:00 bis 18:00 Uhr

Fragen beantwortet Euch die Jugendbeauftragte Julia Welsing unter 943235 oder kijube.welsing@web.de jederzeit gerne.

Bereitschaftsdienste

Gemeindeverwaltung Aitrach

Telefon: 07565/9800-0 · Fax: 07565/5213

E-Mail: gemeinde@aitrach.de

Internet: www.aitrach.de

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch auch 15.00 - 18.00 Uhr

Ärztlicher Notfalldienst

Sie erreichen den Ärztlichen Notdienst unter der einheitlichen Notrufnummer: **0180/1929287**.

Der Ärztenotdienst beginnt an Wochenenden immer am Freitag um 12.00 Uhr und endet am Montag um 08.00 Uhr. Vor Feiertagen ist der Dienstbeginn immer am Vortag um 12.00 Uhr. Notfallsprechstunden: Samstag und Sonntag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei akuten Erkrankungen außerhalb dieser Zeiten ist eine telefonische Voranmeldung ratsam. Hausbesuche möglichst vormittags anmelden. **Achtung:** Versicherungskarte und 10,- € bitte unbedingt bei Arztbesuch mitbringen!

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen unter Notrufnummer: 0 18 05 / 91 16 30

Apotheken-Notdienst

Am 17.11.2011

biocon Apotheke, Weinmarkt 5, Memmingen,
Tel.: 08331/8338080

Markt-Apotheke, Marktplatz 10, Biberach,
Tel.: 07351/15900

Am 18.11.2011

Stern Apotheke neue Schranne, Lindentorstr. 1, Memmingen,
Tel.: 08331/8334470

Postplatz-Apotheke, Alter Postplatz 17, Biberach,
Tel.: 07351/6030

Am 19.11.2011

Mohren-Apotheke, Marktplatz 13, Memmingen,
Tel.: 08331/86071

Kloster-Apotheke Rot a.d. Rot, Obere Str. 11,
Tel.: 08395/93010

Am 20.11.2011

West-Apotheke, Eduard-Flach-/Ecke Wagnerstr. 28 ½,
Memmingen, Tel. 08331/62709

Stadt-Apotheke, Marktplatz 47, Biberach,
Tel.: 07351/15030

Am 21.11.2011

Stern-Apotheke, Kalchstraße 43, Memmingen,
Tel.: 08331/2875

Iller-Apotheke, Schmiedgässle 3, Aitrach,
Tel.: 07565/98070

Am 22.11.2011

Löwen-Apotheke, St. Josefs-Kirchplatz 6, Memmingen,
Tel.: 08331/71378

Umlachtal-Apotheke, Fischbacher Str. 19, Eberhardzell,
Tel.: 07355/93160

Am 23.11.2011

Adler-Apotheke, Kramerstr. 11 Memmingen,
Tel.: 08331/2822

Gabler-Apotheke, Josef-Gabler-Str. 2, Ochsenhausen,
Tel.: 07352/8411

Am 24.11.2011

Elefanten-Apotheke, Kalchstr. 8, Memmingen,
Tel.: 08331/2107

Weisskreuz-Apotheke, Bürgerturmstr. 19-21, Biberach,
Tel.: 07351/72222

Dienstwechsel der Apotheken ist täglich um 8.30 Uhr

Bereitschaftsdienst EnBW Biberach

Aitrach wird vom Bezirkszentrum Bad Wurzach, Oberriedstraße 19/1, Bad Wurzach, Tel: 07564/3403, Fax: 935736, Hotline für Stromstörungen 0800/3629477

Bereitschaftsdienst Gasversorgung (Thüga)

Thüga Bad Waldsee, Tel: 07524/6049

Bestattungsarbeiten

Bei Sterbefällen ist das Standesamt Aitrach, während der üblichen Dienstzeiten, unter Tel.: 07565/9800-18 (Herr Rohrer) oder 9800-0 zu erreichen. Außerhalb der Dienstzeiten erhalten Sie die notwendigen Informationen unter Tel: 914019.

Die Zieglerschen - Seniorenzentrum Aitrach

Hausleitung Silvia Fakler,
Hauptstraße 22, Aitrach, Tel.: 07565 /942689-0

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit "Aitrachtal"

Kath. Kirchengemeinden

Aichstetten, Aitrach, Altmannshofen, Mooshausen und Treherz

Pfarrer der Seelsorgeeinheit „Aitrachtal“

Pfarrer Rist - Tel. (0 75 65) 13 04

Gemeindereferent: Herr Schneider, Tel. (0 75 65) 94 28 62;
Email: grschneider-aitrachtal@web.de

Pfarrbüro Aitrach, Schulstraße 11

Frau Simmling, Tel. (0 75 65) 54 03;

Email: KathPfarramt.Aitrach@drs.de

Geöffnet:	Dienstag	10:00 Uhr - 11:00 Uhr 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 Uhr - 11:00 Uhr
	Freitag	09:00 Uhr - 10:00 Uhr

Pfarrbüro Aichstetten, Schulstraße 2

Frau Wörz, Tel. (0 75 65) 13 04;

Email: StMichael.Aichstetten@drs.de

Geschlossen bis 20.11.2011

Herzlichen Dank

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die sich in irgendeiner Weise an der Gestaltung der Nacht der Gemeinden in Altmannshofen beteiligt haben. Die Ehrenamtlichen der verschiedenen Kirchengemeinden haben ein ansprechendes und abwechslungsreiches Programm auf die Beine gestellt. Für all die Zeit und Mühe, die sie dafür aufgewandt haben, sei allen Beteiligten ein herzliches Vergelt's Gott gesagt.

Die Kollekte am 19./20.11.

kommt der Förderung der katholischen Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und der Jugendstiftung just zugute. Der Anteil von just ist für die Aufstockung des Stiftungsgrundstockvermögens und die direkte Projektförderung kirchlich engagierter Jugendlicher bestimmt.

Erstkommunion 2011 – Einladung zum Elternabend

Die Eltern der Kinder, die 2012 zur Erstkommunion kommen, werden zu einem einführenden Elternabend am Dienstag, 29.11.2011 um 19:30 Uhr in den „Alten Pfarrhof“ Aitrach eingeladen. Die Eltern der Klasse 3 haben dazu eine persönliche Einladung erhalten. Sollten Sie keine schriftliche Einladung erhalten haben, bitten wir Sie, sich im Pfarrbüro zu melden. Die Eltern, deren Kinder eine andere Schule oder eine höhere Klasse besuchen, werden gebeten sich im Pfarrbüro zu melden und am Elternabend teilzunehmen.